



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 2/19

MA 28, Bauwirtschaftliche Prüfung
eines Bauvorhabens

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 28 wickelte in Wien 22, Siegesplatz und Groß-Enzersdorfer Straße vom Asperner Heldenplatz bis zur Einmündung der Lobaugasse eine Straßeninstandsetzung ordnungsgemäß ab.

Für die Magistratsabteilung 28 sind Straßenbauarbeiten, wie jene im gegenständlichen Bericht dargestellt, als Routinearbeiten anzusehen. Deshalb wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien besonderes Augenmerk auf die administrativen Belange bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, der Leistungsvergabe und der Leistungsabrechnung gelegt.

Positiv anzumerken war vom Stadtrechnungshof Wien, dass die Baustellenunterlagen in vollständiger Form zur Prüfung vorlagen und auf Grund der guten Baustellendokumentation das gesamte Baugeschehen ohne Verzögerungen nachvollzogen werden konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Straßenbauarbeiten in Wien 22, Siegesplatz und Groß-Enzersdorfer Straße vom Asperner Heldenplatz bis zur Einmündung der Lobaugasse einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 Bauvorbereitung	7
2.2 Baustellenabwicklung	8
3. Vergabe der Bauleistungen	9
3.1 Sachliche Genehmigung.....	9
3.2 Kostenschätzung	9
3.3 Feststellungen zu den Ausschreibungsunterlagen	10
3.4 Feststellungen zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens	12
3.5 Feststellungen zur Bekanntmachung und Angebotsöffnung.....	13
3.6 Feststellungen zur Angebotsprüfung	14
3.7 Feststellungen zur Zuschlagserteilung	15
3.8 Feststellungen zum Leistungsverzeichnis	15
4. Abrechnung der Bauleistungen	17
5. Qualität der Abrechnungsunterlagen	18
6. Bauarbeitenkoordinationsgesetz	19

7. Baubuch und Bautagesberichte.....	23
8. Fotodokumentation	24
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ergebnis der Angebotsöffnung.....	14
--	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KA.....	Kontrollamt
m ²	Quadratmeter
MA.....	Magistratsabteilung
MD BD-SR.....	Magistratsdirektion Geschäftsbereich Bauten und Technik Sonderdrucksorte
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm
rd.	rund
s.....	siehe

StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
USt.....	Umsatzsteuer
WD	Wertdrucksorte
Wiener Netze GmbH	WIENER NETZE GmbH
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Weiters werden "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

Haftungsrücklass

Eine Sicherstellung für den Fall, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihre bzw. seine aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

WD 314 - Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen

Diese Vertragsbestimmungen sind allen Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen über die Straßenbauarbeiten in Wien 22, Siegesplatz und Groß-Enzersdorfer Straße vom Asperner Heldenplatz bis zur Einmündung der Lobaugasse. Ebenso wurde die Abrechnung dieser Leistungen einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die Straßenbauarbeiten wurden auf Grund von aufgetretenen Zeitschäden am Belag der Fahrbahnkonstruktion erforderlich.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 15. Jänner 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 6. Mai 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2017.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Berechnungen und Auswertungen von Angebots- und Abrechnungsunterlagen. Ebenso wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 28 bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, bei der Abwicklung des Vergabeverfahrens und bei der Abrechnung der Bauleistungen geprüft. Im Zuge der Prüfung wurden zahlreiche Besprechungen mit dem Projektverantwortlichen der Magistratsabteilung 28 geführt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben. Ein Ortsaugenschein fand am 5. Februar 2019 statt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- MA 28, Prüfung von Vergaben, StRH SWB - 12/16,
- MA 28, Vergabe und Abrechnung der Straßenbauarbeiten in der Fußgängerzone in Wien 1, Graben, Stock-im-Eisen-Platz und in der Kärntner Straße, KA V - 28-2/11,
- MA 28, Prüfung der Straßenbauarbeiten in der Gernotgasse im 22. Wiener Gemeindebezirk, KA V - 28-2/09 und
- MA 28 Prüfung der Straßenbauarbeiten in der Hörtinggasse im 11. Wiener Gemeindebezirk, KA V - 28-1/09.

2. Allgemeines

2.1 Bauvorbereitung

2.1.1 Eine von der Magistratsabteilung 28 anberaumte Einbautenbesprechung wurde im Mai 2017 durchgeführt, um die von unterschiedlichen Einbautenträgerinnen bzw. Einbautenträgern durchzuführenden Baumaßnahmen im Zuge der Koordination von Bauarbeiten aufeinander abzustimmen. Es waren lediglich Kabelauswechslungen der Wiener Netze GmbH - Sparte Strom geplant. Im Rahmen der Einbautenbesprechung wurde vereinbart, dass diese Arbeiten bis zum Baubeginn der Magistratsabteilung 28 abgeschlossen sein müssen. Die Kabelauswechslungen der Wiener Netze GmbH - Sparte Strom erfolgten zeitgerecht.

2.1.2 Für die Festlegung der Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit den von der Magistratsabteilung 28 geplanten Straßenbauarbeiten wurde im Mai 2017 von der Magistratsabteilung 46 eine diesbezügliche Vorverhandlung abgehalten. Anwesend waren u.a. Mitarbeitende von den betroffenen Dienststellen, die Bezirksvorstehung für den 22. Wiener Gemeindebezirk und zuständige Mitarbeitende der Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt/Straßenverkehrsreferat.

Im Aktenvermerk dieser Vorbesprechung wurden die wesentlichsten verkehrstechnischen Festlegungen, unter welchen Auflagen und straßenpolizeilichen Maßnahmen die Straßenbauarbeiten zu erbringen sein werden, festgehalten. Unter Zugrundelegung dieses Aktenvermerkes fand im Juni 2017 eine Besprechung mit dem Projektkoordinator "Strategisches Baustellenmanagement" der Magistratsdirektion-Geschäftsbereich Bauten und Technik, zu dessen Aufgaben u.a. eine zeitliche und örtliche Abstimmung von Bauvorhaben im Wiener Stadtgebiet zählt, statt. Nach der Festlegung und Abklärung der Rahmenbedingungen stellte die Magistratsabteilung 46 im Oktober 2017 eine Bewilligung der Straßenbauarbeiten aus.

2.2 Baustellenabwicklung

2.2.1 Die Auftragnehmerin führte von Oktober 2017 bis Ende November 2017 im Bereich Wien 22, Siegesplatz und Groß-Enzersdorfer Straße vom Asperner Heldenplatz bis zur Einmündung der Lobaugasse die Straßenbauarbeiten durch. Es handelte sich hierbei um Instandsetzungsarbeiten schadhafter Gehsteigflächen und schadhafter Flächen an der Fahrbahn. Im Zuge dieser Arbeiten wurden u.a. auch die Straßenentwässerungseinläufe und die bestehenden Schachtabdeckungen dem neuen Straßen- bzw. dem Gehsteigniveau angepasst. Die Bauarbeiten wurden in zwei Bauabschnitte unterteilt, da die Instandsetzungsarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrsaufkommens durchgeführt wurden.

Während der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten des ersten Bauabschnittes wurde der Fahrzeugverkehr stadteinwärts als provisorische Einbahn geführt. Stadtauswärts wurde dieser über die Zachgasse und die Springenfelsgasse zurück zur Groß-Enzersdorfer Straße umgeleitet.

Der Schwerpunkt des zweiten Bauabschnittes betraf die Arbeiten im Bereich des Kreuzungsplateaus Asperner Heldenplatz/Siegesplatz. Während dieser Arbeiten stand dem Fahrzeugverkehr ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung zur Verfügung. Alle Abbiegerelationen am Asperner Heldenplatz blieben aufrecht. Die Bauarbeiten im Kreuzungsplateau Asperner Heldenplatz/Siegesplatz wurden in fünf Nächten abgewickelt.

2.2.2 Nach Fertigstellung der Straßenbauarbeiten erfolgte im November 2017 die standardgemäße Fertigstellungsanzeige über diese Arbeiten.

3. Vergabe der Bauleistungen

3.1 Sachliche Genehmigung

Die Magistratsabteilung 28 erwirkte für die geplanten Straßenbaumaßnahmen im Juni 2017 eine sachliche Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung.

Der entsprechende Antrag enthielt neben einer kurzen Projektbeschreibung auch Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten in der Höhe von 562.500,-- EUR (dieser und alle weiteren Beträge exkl. USt). Dieser Betrag war aus dem Zentralbudget zu bedecken. Die Kosten für die Sanierung der aufgetretenen Zeitschäden am Belag der Fahrbahnkonstruktion in der Höhe von 557.500,-- EUR waren auf die Haushaltsstelle 1/6103/002 000.1 zu verbuchen. Die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten der Künetten im Gehsteig- und Fahrbahnbereich in der Höhe von 5.000,-- EUR waren hingegen auf die Haushaltsstelle 1/6120/611 000 zu erfassen.

Weiters war in der sachlichen Genehmigung angegeben, dass die Leistungen als Bauleistung im Unterschwellenbereich im Sinn des BVergG 2006 zu qualifizieren seien und die Vergabe als offenes Verfahren durchgeführt wird. Wie in weiterer Folge noch näher dargelegt werden wird, wick die Magistratsabteilung 28 im Zuge der Projektrealisierung von dieser im Antrag genannten Vergabeverfahrensart ab.

3.2 Kostenschätzung

Der Vergabeakt enthielt eine überarbeitete Kostenschätzung der Magistratsabteilung 28 vom August 2017 für die Abwicklung der geplanten Gehsteig- und Fahrbahninstandset-

zungsmaßnahmen. Diese Kostenschätzung wurde im Zuge der Ausschreibungserstellung auf Basis von bereits konkret ermittelten Leistungspositionen und mit Preisen vergleichbarer Bauvorhaben erstellt. Die präzisierte Kostenschätzung belief sich auf rd. 483.000,-- EUR.

3.3 Feststellungen zu den Ausschreibungsunterlagen

In einem Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom Februar 2016 wurde u.a. die Geltung bzw. Verbindlichkeit der "Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) für Vergabeverfahren im Bereich von Bauleistungen festgelegt. Die Vereinbarung der WD 314 war von der ausschreibenden Stelle im Leistungsvertrag durch entsprechende Festlegung in den Verfahrensunterlagen für Vergaben nach dem 1. März 2016 sicherzustellen. Die Vertragsbestimmungen der WD 314 wurden auf Basis der ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen erstellt und Abweichungen bzw. Ergänzungen durch die Stadt Wien besonders gekennzeichnet. Die Nummerierung wurde zwar nicht aus der ÖNORM übernommen, deren grundlegende Systematik jedoch beibehalten.

Die verpflichtende Übernahme der Bestimmungen der WD 314 in alle Verträge der Stadt Wien über Bauleistungen soll sicherstellen, dass dieselben allgemeinen rechtlichen Vertragsinhalte vereinbart werden und in einer juristisch abgesicherten Form den Verträgen der Stadt Wien regelmäßig zugrunde gelegt werden.

Decken die Inhalte der WD 314 im konkreten Anlassfall die Anforderungen der ausschreibenden Dienststelle an das Vertragswerk nicht ab, ist eine Abweichung oder Erweiterung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Punkte der WD 314 in Form von Besonderen Vertragsbestimmungen möglich. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind festzuhalten und eine diesbezügliche Zustimmung der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters einzuholen.

Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, wurden von der Magistratsabteilung 28 Abweichungen bzw. Ergänzungen der Vertragsbestimmungen in Form von "Ergänzende Festlegungen der Magistratsabteilung 28 mit Anlage A" vorgenommen.

Diese ergänzenden Festlegungen werden von der Magistratsabteilung 28 regelmäßig ihren Ausschreibungsunterlagen zugrunde gelegt. Vom Stadtrechnungshof Wien wurde festgestellt, dass der Bezug dieser Abweichungen entgegen dem erwähnten Erlass vom Februar 2016 nicht auf die Punkte der WD 314, sondern auf die Punkte der ÖNORM B 2110 erfolgte. Weiters fanden sich in den Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28 mit Anlage A auch Bestimmungen, die bereits in der WD 314 in ähnlicher Form geregelt waren.

Daher sprach der Stadtrechnungshof Wien die Empfehlung aus, die Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28 mit Anlage A zu überarbeiten und an die WD 314 anzugleichen.

Grundsätzlich ist für die Vergabe von Aufträgen das aktuelle Formblatt "Angebot" (MD BD-SR 75) in jedem Vergabeverfahren zu verwenden. Neben den fixen Festlegungen sind im Formblatt "Angebot" - MD BD-SR 75 in standardmäßiger Form auf die Erbringung der jeweiligen Leistung bezogene Angaben oder Erfordernisse aufzulisten.

Wie die Einschau zeigte, wurden von der Magistratsabteilung 28 in diesem Formblatt die speziell auf die erforderlichen Leistungen abgestimmten zusätzlichen Angaben und Erfordernisse jedoch nicht angeführt. So fehlte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien im Formblatt MD BD-SR 75 der Verweis auf die Beilage der Dienststelle über die "Ergänzende Festlegungen der Magistratsabteilung 28 mit Anlage A" und auf den "Akttenvermerk in Bezug auf Festlegungen der Verkehrsbehörde". Ebenso fehlte der Verweis auf bereits vorliegende Verkehrsbescheide der Magistratsabteilung 46 und auf Pläne, die den Ausschreibungsunterlagen zugrunde gelegt wurden.

Da die o.a. Unterlagen einen Teil des künftigen Bauvertrages darstellen und das Formblatt MD BD-SR 75 u.a. auch die Reihenfolge bei etwaigen Widersprüchen regelt, erging die Empfehlung verstärktes Augenmerk auf die vollständige Bearbeitung des Formblattes MD BD-SR 75 zu legen. Es sollten alle vertragsrelevanten Festlegungen der Dienststelle entsprechend im Formblatt angeführt werden.

3.4 Feststellungen zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens

Entsprechend der jeweiligen geschätzten Auftragshöhe können unterschiedliche Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 zur Anwendung kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Beschaffungsvorgang entweder als Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferleistung zu werten ist, da die Einstufung der zu beschaffenden Leistungen an unterschiedliche Schwellenwerte gebunden ist.

Entgegen der Ankündigung für die sachliche Genehmigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss, ein offenes Verfahren für die Leistungsvergabe durchzuführen, wählte die Magistratsabteilung 28 als Verfahrenstyp für die berichtsgegenständliche Bauleistung eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses im Jahr 2012 in das BVergG 2006 neu aufgenommene Vergabeverfahren ermöglicht es, Bauaufträge in der Höhe von geschätzten Kosten von bis zu 500.000,-- EUR zu vergeben.

Da die Höhe der Kostenschätzung vom August 2017 in der Höhe von 483.000,-- EUR den Schwellenwert einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung nicht überstieg, war die Wahl des Vergabeverfahrens nicht zu beanstanden. Trotzdem war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass sich die Durchführungen der beiden Verfahrensarten (offenes Verfahren bzw. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung) wesentlich in der Abwicklung unterscheiden.

So wird bei einem offenen Verfahren eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Demgegenüber wird bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages bekanntgemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen. Weiters stellen die beiden Verfahrensarten beispielsweise unterschiedliche Ansprüche an die Einhaltung von Angebotsfristen und an die Durchführung der Angebotsöffnung sowie an die Zuschlagserteilung. Eine Begründung der Magistratsabteilung 28 für die

Abweichung des angekündigten offenen Verfahrens war in den Vergabeunterlagen nicht dokumentiert.

Die Magistratsabteilung 28 wurde auf diesen Sachverhalt vom Stadtrechnungshof Wien angesprochen, worauf diese wie folgt Stellung bezog:

Das Abgehen vom bereits genehmigten offenen Verfahren auf die Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beruhte auf dem Ergebnis der detaillierteren Kostenschätzung vom August 2017. Da die Höhe unterhalb der maximalen Höhe des Schwellenwertes der Vergabe zur Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung lag und auch ein kürzerer Fristenlauf in der Angebotsphase genutzt werden konnte, wurde diese Verfahrensart gewählt. Weiters wird in den sachlichen Anträgen an den zuständigen Gemeinderatsausschuss seit September 2018 die Art des geplanten Vergabeverfahrens nicht mehr angeführt. Es wird lediglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2006 bei der Vergabe von Leistungen hingewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich dieser abgeänderten Vorgehensweise zur Erlangung der sachlichen Genehmigung anschließen.

3.5 Feststellungen zur Bekanntmachung und Angebotsöffnung

Die Pflicht für die Bekanntmachung zur Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist im Wesentlichen durch die Bestimmungen des § 41a Abs. 3 BVergG 2006 vorgegeben. Als Anforderung an ein solches Verfahren nennt das BVergG 2006 u.a. eine öffentliche Bekanntmachung. Diese erfolgt für Wien im Internet unter der Adresse www.gemeinderecht.wien.at. Die Bekanntmachung hat insbesondere Angaben über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, den Leistungsgegenstand, den Erfüllungsort sowie über die Leistungsfrist zu enthalten. Wie die Einschau zeigte, waren die bei diesem Verfahrenstyp notwendigen Angaben in der Bekanntmachung enthalten.

Aus den Ausschreibungsunterlagen war zu entnehmen, dass die Angebotsöffnung am 18. September 2017 stattfindet. Die Zuschlagsfrist war mit zwei Monaten festgelegt. Als

Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis angegeben. Acht Angebote wurden fristgerecht eingereicht und zeigten nachstehendes Ergebnis.

Tabelle 1: Ergebnis der Angebotsöffnung

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma A	458.172,70
Firma B	479.206,05
Firma C	484.179,43
Firma D	486.432,30
Firma E	499.054,00
Firma F	503.901,21
Firma G	508.229,41
Firma H	517.806,79

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Das BVergG 2006 enthält für die unterschiedlichen Vergabeverfahren zahlreiche Bestimmungen über die nachweisliche Dokumentation einzelner Verfahrensschritte. Die Dokumentationspflicht dient u.a. der Überprüfbarkeit der Entscheidung zur Ermittlung der Zuschlagsempfängerin bzw. des Zuschlagsempfängers.

Die Dokumentationspflicht für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wird durch das BVergG 2006 vorgegeben. Es sind alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge im Vergabeverfahren schriftlich festzuhalten.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei der Einschau feststellen konnte, wurde bei dem o.a. Vergabeverfahren diese Dokumentationsverpflichtung eingehalten. So war die Niederschrift bei der Angebotsöffnung vollständig befüllt und von den Mitgliedern der Angebotsöffnungskommission unterfertigt.

3.6 Feststellungen zur Angebotsprüfung

Die Angebote wurden einer rechnerischen Prüfung unterzogen und von der Magistratsabteilung 28 für richtig befunden. Wie aus den übergebenen Unterlagen zu entnehmen war, beschränkten sich die formelle und die sachliche Prüfung der Angebotsunterlagen auf jene der Billigstbieterin. Die Begründung hierfür war in den Vergabeunterlagen angegeben. Es wurden von der Magistratsabteilung 28 die dem Angebot beiliegenden Kalkulationsformblätter mit entsprechenden Prüfungsvermerken versehen und einige

Positionen auf Preisangemessenheit geprüft. Das Ergebnis wurde in einer Niederschrift zur Angebotsprüfung im September 2017 dokumentiert. Von der Magistratsabteilung 28 wurden im Angebot keine Mängel festgestellt.

3.7 Feststellungen zur Zuschlagserteilung

Jenen Unternehmen, die sich um eine bekanntgemachte Leistung beworben haben und die ein diesbezügliches Angebot gelegt haben, ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist auch der Gesamtpreis der Zuschlagsempfängerin bzw. des Zuschlagsempfängers anzugeben.

Die Prüfung ergab, dass die Vergabe der Straßenbauarbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde und die einzelnen Verfahrensschritte im Vergabeakt nachvollziehbar und vollständig dokumentiert waren.

3.8 Feststellungen zum Leistungsverzeichnis

3.8.1 Für die Beschreibungen bzw. Gliederungen der Leistungen sind gemäß BVergG 2006 für öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber geeignete Leitlinien, wie z.B. standardisierte Leistungsbeschreibungen, heranzuziehen. Eine standardisierte Leistungsbeschreibung ist eine Sammlung standardisierter Texte oder Textteile für die technischen und rechtlichen Bestimmungen von Leistungspositionen für die Erbringung von Leistungen.

Das von der Magistratsabteilung 28 erstellte Leistungsverzeichnis wurde auf Basis der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur in der Version vom Mai 2015 erstellt. Durch die Verwendung der aktuellen Version dieser standardisierten Leistungsbeschreibung war die Magistratsabteilung 28 in der Lage, auf frei formulierte Positionen gänzlich zu verzichten, was der Stadtrechnungshof Wien begrüßte.

Das Leistungsverzeichnis für die Straßenbauarbeiten wurde in Form einer konstruktiven Leistungsbeschreibung erstellt. Die Massenermittlung für die einzelnen Leistungspos-

sitionen sowie die Festlegung der Leistungsinhalte erfolgte durch die Magistratsabteilung 28.

3.8.2 Für die Prüfung der Qualität des Leistungsverzeichnisses - speziell hinsichtlich der Wahl der entsprechenden Leistungspositionen und der korrespondierenden Massenansätze - stellte der Stadtrechnungshof Wien einen tabellarischen Vergleich zwischen den ausgeschriebenen und abgerechneten Leistungen an.

Insgesamt wurden 97 Positionen von der Magistratsabteilung 28 ausgeschrieben, von denen 72 Positionen zur Abrechnung gelangten. Positiv war anzumerken, dass mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen das Auslangen gefunden wurde und somit keine Zusatzangebote für fehlende Leistungen erforderlich waren.

Hinsichtlich der Massenansätze der einzelnen Positionen im Leistungsverzeichnis wurde festgestellt, dass bei insgesamt 41 der abgerechneten Leistungspositionen Massenunter- bzw. Massenüberschreitungen von mehr als 20 %, bezogen auf die ausgeschriebenen Mengen, eingetreten waren. Prozentuell gesehen kam es somit bei rd. 57 % der abgerechneten Leistungen zu Massenunter- bzw. Massenüberschreitungen. Diese Auswertung ließ vermuten, dass im Zusammenhang mit der Massenermittlung der einzelnen Leistungspositionen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses ein Verbesserungsbedarf bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien konfrontierte die Magistratsabteilung 28 mit dem Ergebnis der Auswertung. Dazu wurde von der Magistratsabteilung 28 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Abweichungen vom Mengengerüst resultierten u.a. aus dem Umstand, dass im Zuge der Asphaltfräsarbeiten die technische Notwendigkeit erkannt wurde, in Teilbereichen der Fahrbahn tiefer als ursprünglich angenommen abzufräsen. Angemerkt wird, dass im Vorfeld durchaus umfangreiche Bodenerkundungen durchgeführt wurden, diese jedoch naturgemäß nur punktuelle Aufschlüsse über die Beschaffenheit der Konstruktion zulassen. Aus dem genannten Umstand ergaben sich Veränderungen im Mengengerüst

der Positionen. Weiters entschloss sich die Magistratsabteilung 28 - im Sinn eines sparsamen, wirtschaftlichen und effizienten Einsatzes von Steuergeldern - angrenzende Teilbereiche der Groß-Enzersdorfer Straße auf Basis dieses günstigen Bauvertrages zu sanieren. Konkret ergaben sich daher zusätzliche Abweichungen vom ausgeschriebenen Mengengerüst aus der Vergrößerung des Baufeldes durch die zu sanierende Gesamtfahrbahnfläche um rd. 1.000 m². Die dadurch entstandenen Kosten wurden im Rahmen der für das Bauvorhaben sachlich genehmigten Gesamtkosten durch den Gemeinderatsausschuss abgedeckt.

4. Abrechnung der Bauleistungen

4.1 Die Gesamtkosten der Straßenbauarbeiten beliefen sich auf rd. 507.400,-- EUR. Dieser Betrag setzte sich aus einer Einzelrechnung von rd. 5.800,-- EUR, einer Schlussrechnung in der Höhe von rd. 500.000,-- EUR und einer Regierechnung von rd. 1.600,-- EUR zusammen. Die Teilung der Gesamtkosten auf eine Einzelrechnung und eine Schlussrechnung wurde entsprechend der sachlichen Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuss auf die Haushaltsstellen durchgeführt (s. Punkt 3.1).

4.2 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei der Einschau auf, dass die Magistratsabteilung 28 von der Auftragnehmerin nach Überprüfung der Material- bzw. Einbauqualität durch eine zertifizierte Prüfungsanstalt einen Qualitätsabzug mit einem Betrag von rd. 3.100,-- EUR einbehalten hat. Dieser Qualitätsabzug betraf einige technische Spezifikationen des eingebauten Mischgutes. Dabei wurde die Höhe des Qualitätsabzuges lediglich vom Betrag der Schlussrechnung, fälschlicherweise ohne Berücksichtigung der Einzelrechnungssumme, errechnet. Ebenso blieb bei der Berechnung der Höhe des Haftungsrücklasses die Einzelrechnung unberücksichtigt.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es angebracht gewesen, sowohl die Höhe des Qualitätsabzuges als auch die Höhe des Haftungsrücklasses von der Abrechnungssumme der Schlussrechnung unter Zurechnung der Höhe der Einzelrechnung einzubehalten. So wurden die Leistungsinhalte als ein Gesamtprojekt ausgeschrieben und vergeben. Eine Teilung der Gesamtrechnung erfolgte nur aus buchhalterischen Gründen der Stadt Wien.

Trotzdem war die Empfehlung auszusprechen, dass bei einer Gesamtleistung, die aus buchhalterischen Gründen auf unterschiedliche Haushaltsstellen aufgeteilt ist, bei der Berechnung der Höhe eines Haftungsrücklasses oder eines allfälligen Qualitätsabzuges die Basis die Höhe der Gesamtleistung bildet.

4.3 Positiv war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die verrechneten Regieleistungen mit rd. 1.600,-- EUR nur in einem sehr geringen Umfang anfielen und diese entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zur Verrechnung gelangten. Der geringe Umfang an verrechneten Regieleistungen war für den Stadtrechnungshof Wien ein weiterer Hinweis auf ein umfassend erstelltes Leistungsverzeichnis und eine entsprechende Baustellenaufsicht durch die Magistratsabteilung 28.

4.4 Da erhebliche Differenzen zwischen den ausgeschriebenen und den abgerechneten Massen das Eintreten eines Bietersturzes begünstigen, nahm der Stadtrechnungshof Wien eine entsprechende Berechnung vor. Dabei wurden die Positionen mit ihren abgerechneten Massen mit den angebotenen Einheitspreisen der nachgereichten Bieterinnen durchgerechnet und festgestellt, dass kein Bietersturz eintrat und die Auftragnehmerin trotz der beschriebenen Abweichungen die Leistungen am kostengünstigsten abwickelte.

5. Qualität der Abrechnungsunterlagen

5.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm eine stichprobenweise Prüfung der Leistungsabrechnung vor und stellte fest, dass die Abrechnung der auf der Baustelle erbrachten Leistungen ordnungsgemäß erfolgte.

5.2 Die Qualität der Abrechnungsunterlagen war als gut zu qualifizieren. Auf Grund der Kleingliedrigkeit der bearbeiteten Straßenteilflächen ergab sich in den Abrechnungen, dass Leistungspositionen mehrmals pro Rechnung in den Abrechnungsunterlagen vorkamen und nicht mittels eines sogenannten Summenblattes zusammengeführt wurden. Erst die von der Magistratsabteilung 28 nachgereichten Summenblätter ermöglichten die stichprobenweise Prüfung der Schlussrechnung.

Abgesehen von den zunächst fehlenden Summenblättern stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Ausmaßskizzen in übersichtlicher Form erstellt wurden. Die Auftragnehmerin erstellte die Ausmaßskizzen, die von der Magistratsabteilung 28 überprüft wurden. Die Leistungsinhalte (Positionen) und die Massen, die aus den Ausmaßskizzen pro Teilfläche ersichtlich waren, wurden in sogenannten Aufmaßblättern von der Auftragnehmerin dargestellt und in weiterer Folge abgerechnet. Die Abrechnungsunterlagen wurden von beiden Vertragspartnerinnen unterfertigt.

Wie im Bericht noch erwähnt wird, erstellte die Magistratsabteilung 28 eine detaillierte Fotodokumentation, wobei in Bezug auf die einzelnen Teilleistungen Fotos aufgenommen wurden, auf denen speziell die Schichtdicken der einzelnen Arbeitsschritte anhand eines angehaltenen Maßbandes dokumentiert wurden.

Parallel zur Abrechnung der Auftragnehmerin wurden die auf der Baustelle gemeinsam kollaudierten Massen und Leistungen seitens der Magistratsabteilung 28 in ihr internes elektronisches Abrechnungsprogramm eingegeben und somit eine Kontrollrechnung durch die Magistratsabteilung 28 vorgenommen.

6. Bauarbeitenkoordinationsgesetz

6.1 Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.

6.1.1 Gemäß den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes sind, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig werden, von der Bauherrin bzw. vom Bauherren eine Planungs Koordinatorin bzw. ein Planungs Koordinator für die Vorbereitungsphase und eine Baustellen Koordinatorin bzw. ein Baustellen Koordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

6.1.2 Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat eine Vorankündigung für Baustellen zu erstellen, bei denen die Dauer der Arbeiten voraussichtlich mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

6.1.3 Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Voraussetzungen für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind eine Vorankündigung oder dass Arbeiten verrichtet werden, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer verbunden sind. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird. Als Beispiele werden Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen genannt.

6.2 Bezüglich der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes bei Fahrbahninstandsetzungsmaßnahmen teilte die Magistratsabteilung 28 mit, dass für das gegenständliche Bauvorhaben, wie nachstehend beschrieben, vorgegangen wurde:

Bereits bei der Vorbereitung zum gegenständlichen Bauvorhaben wurde seitens der Magistratsabteilung 28 abgeschätzt, ob eine Baustellenkoordination gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sein wird. Da die Ausführung der geplanten Leistungen nur von einer Auftragnehmerin abgewickelt werden sollte, verzichtete die Magistratsabteilung 28 auf die Bestellung einer externen Baustellenkoordination. Ebenso ist keine Vorankündigung beim Arbeitsinspektorat erfolgt, da die Baufristen so festgelegt wurden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Vorankündigung erfolgen musste. Daher wurde auf die Erstellung eines projektbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes verzichtet, da auch davon ausgegangen wurde, dass die zu erbringenden Straßeninstandsetzungsarbeiten nicht mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer verbunden wären.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte unter den beschriebenen Voraussetzungen der Argumentation der Magistratsabteilung 28 bzgl. der Nichtbestellung einer externen Baustellenkoordinatorin bzw. eines externen Baustellenkoordinators und der nicht erfolgten Vorankündigung dieser Straßenbauarbeiten beim Arbeitsinspektorat folgen. Dies deshalb, da nur eine Auftragnehmerin für die Straßeninstandsetzungsarbeiten beauftragt wurde und die Voraussetzungen für eine Vorankündigung beim Arbeitsinspektorat nicht vorlagen.

Demgegenüber wurde jedoch vom Stadtrechnungshof Wien bemängelt, dass die gegenständlichen Straßenbauarbeiten von der Magistratsabteilung 28 als gefahrlos für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer eingestuft wurden und somit kein projektbezogener Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde. Dies, obwohl die Arbeiten im Verkehrsbereich durchgeführt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28, bei ähnlichen Bauvorhaben, bei denen Arbeitnehmende besonderen Gefahren ausgesetzt sind, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

6.3 Im Zuge der Leistungserbringung und somit nach ihrer Beauftragung beantragte die Auftragnehmerin bei der Magistratsabteilung 28, dass eine Teilleistung ihres beauftragten Leistungsumfanges, nämlich die Durchführung der Betonarbeiten, von einer Subunternehmerin erfolgen soll. Die Magistratsabteilung 28 prüfte diesen Antrag der Auftragnehmerin und bewilligte ihn.

6.3.1 In den Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28 mit Anlage A des Leistungsverzeichnisses wurde bzgl. der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes bei Straßenbauarbeiten von der Magistratsabteilung 28 u.a. bedungen:

Bei der Abwicklung dieses Vorhabens finden die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes Anwendung. Aus Sicht der Auftraggeberin ist zur Baudurchführung

der ausgeschriebenen Arbeiten die Bestellung einer Baustellenkoordinatorin bzw. eines Baustellenkoordinators nicht erforderlich.

Falls die Auftragnehmerin eine Arbeitsgemeinschaft ist, oder eine Subunternehmerin bzw. ein Subunternehmer beauftragt werden soll, muss eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator, jedoch auf Kosten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, bestellt werden.

Für den Fall, dass die Baustellenkoordinatorin bzw. der Baustellenkoordinator von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer bestellt wird, hat sie bzw. er die entsprechenden Anforderungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erfüllen. Die Baustellenkoordinatorin bzw. der Baustellenkoordinator darf keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers oder einer bauausführenden Subunternehmerin bzw. eines bauausführenden Subunternehmers sein.

Die schriftliche Zustimmung der natürlichen Person, welche die Koordinationsaufgaben wahrnimmt, zu ihrer Bestellung ist spätestens zur Auftragsvergabe an die Auftraggeberin zu übermitteln. Auf die in den Vertragsbestimmungen enthaltenen Regelungen bzgl. der Baustellensicherung wird verwiesen.

6.3.2 Da nunmehr durch die Genehmigung der Subunternehmerin für die Betonarbeiten auf der Baustelle gleichzeitig bzw. aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig waren, wäre ab diesem Zeitpunkt eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator zu bestellen gewesen.

Weder von der Magistratsabteilung 28 - auf Kosten der Auftragnehmerin - noch von der Auftragnehmerin selbst wurde jedoch eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator beauftragt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28 künftig verstärkt darauf zu achten, dass eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator beauf-

tragt wird, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig werden.

7. Baubuch und Bautagesberichte

7.1 Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sind Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, nachweislich festzuhalten. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner ist verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Führt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ein Baubuch, ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen.

Bei der Führung von Bautagesberichten durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer gemäß einer vertraglichen Vereinbarung sind diese der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist berechtigt, auch Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als von der Vertragspartnerin bzw. von dem Vertragspartner bestätigt, wenn sie bzw. er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

7.2 Im Zuge der gegenständlichen Baustellenabwicklung führte die Magistratsabteilung 28 ein Baubuch und die Auftragnehmerin die vertraglich bedungenen Bautagesberichte.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wiens ergab, dass das Baubuch der Magistratsabteilung 28 sowie die Bautagesberichte der Auftragnehmerin detailliert und entsprechend den (vertraglichen) Vorgaben geführt wurden. Das Baubuch sowie die Bautagesberichte wurden von beiden Vertragspartnerinnen unterschrieben und stellen einen wesentlichen Teil der Baustellendokumentation dar.

8. Fotodokumentation

Die Magistratsabteilung 28 übergab dem Stadtrechnungshof Wien eine detaillierte und nach Arbeitstagen gegliederte Fotodokumentation über das erfolgte Baugeschehen. Die Fotodokumentation umfasste rd. 500 Fotos und diente vor allem der Beweissicherung für die erbrachten Leistungen. Eine solche Fotodokumentation trägt dazu bei, die Rechtssicherheit bei allfälligen rechtlichen Streitfragen erheblich zu erhöhen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

"Die Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28 mit Anlage A" wären zu überarbeiten und an die Bestimmungen WD 314 anzugleichen (s. Punkt 3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Von der Magistratsabteilung 28 ist die Adaptierung bzw. Richtigstellung der angesprochenen Beilage zur Ausschreibung bereits erfolgt. Der Empfehlung wurde somit vollinhaltlich entsprochen.

Empfehlung Nr. 2:

Auf eine vollständige und umfassende Bearbeitung des Formblattes MD BD-SR 75 wäre verstärktes Augenmerk zu legen. Es wären alle vertragsrelevanten Festlegungen der Dienststelle im Formblatt entsprechend anzuführen bzw. darzustellen (s. Punkt 3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Magistratsabteilung 28 hat die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich aufgenommen. Es werden alle vertragsrelevanten Festlegungen bzw. Unterlagen (z.B. auch Planunterlagen), im MD BD-SR 75 explizit angeführt.

Empfehlung Nr. 3:

Bei einer Gesamtleistung, die aus buchhalterischen Gründen auf unterschiedliche Haushaltsstellen aufgeteilt wird, sollte künftig bei der Berechnung der Höhe eines Haf-

tungsrücklasses oder eines allfälligen Qualitätsabzuges darauf geachtet werden, dass als Basis die Höhe der Gesamtleistung herangezogen wird (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Im Rahmen der fünften Gruppenleiterbesprechung vom 31. Mai 2019 sowie bei der sechsten Gruppenleiterbesprechung am 27. Juni 2019 wurden die Gruppenleiter aufgefordert, die betroffenen Mitarbeitenden auf diesen Umstand hinzuweisen und verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass als Basis für die Ermittlung des Haftungsrücklasses bzw. von Qualitätsabzügen die Höhe der Gesamtleistung betrachtet wird.

Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 28 sollte bei Bauvorhaben, bei denen die Arbeitnehmenden gemäß den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes besonderen Gefahren ausgesetzt sind einen projektbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Von der Bereichsleitung Bau- und Erhaltungsmanagement wurde im Zuge der dritten Gruppenleitersitzung vom 29. März 2019 die eindeutige Festlegung getroffen, dass dort wo eine Objektaus-schreibung von der Magistratsabteilung 28 durchgeführt wird, eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator vorzusehen ist. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2019 mehrere Ausschreibungen zur Vergabe der Dienstleistung von der Magistratsabteilung 28 aufgelegt und vergeben. Vertragsbestandteil hiebei ist auch stets die Überarbeitung bzw. Erstellung eines objektbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes.

Es ist in weiterer Folge von der Magistratsabteilung 28 geplant, für Arbeiten auf Basis von Rahmenverträgen, wo die Arbeitnehmenden gemäß den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsge-

setzes besonderen Gefahren ausgesetzt sind, objektbezogene Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne vorzusehen. Da hierfür entsprechende Vorarbeiten einer bzw. eines Sachverständigen erforderlich sind, um die Heterogenität der verschiedenen Leistungen auf öffentlichem Grund zu erfassen, müssen diese Leistungen gesondert ausgeschrieben werden. Derzeit sind die Vorarbeiten für diese Ausschreibung im Gange.

Ziel ist es, dass die angesprochenen Unterlagen für die Bausaison 2020 zur Verfügung gestellt werden können.

Empfehlung Nr. 5:

Wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig werden, wäre seitens der Magistratsabteilung 28 künftig darauf zu achten, dass eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator beauftragt wird (s. Punkt 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Es wird auf die Ausführungen zu Empfehlung Nr. 4 verwiesen, wonach bereits jetzt bei Objektausschreibungen verpflichtend eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator vorzusehen ist.

Wie in Punkt 4. ausgeführt worden ist, soll auch bei Arbeiten auf Basis von Rahmenverträgen - sofern aufgrund der Bestimmungen des Baustellenkoordinationsgesetzes notwendig - die Möglichkeit ausgearbeitet werden, ebenso eine Baustellenkoordinatorin bzw. einen Baustellenkoordinator beizustellen. Auch diese Maßnahmen sind derzeit in Vorbereitung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2019